Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1245
04. 01. 82

Sachgebiet 7400

Verordnung
der Bundesregierung

Aufhebbare Achtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

Angleichung des nationalen Einfuhrrechts an das EG-Recht und an das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (Ausgabe 1982)

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste (Neufassung)

C. Alternative

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (42) — 651 09 — Ei 74/81 — vom 31. Dezember 1981.
Verkündet am 31. Dezember 1981 im Bundesanzeiger Nr. 244.
Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

Achtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3, §§ 6, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 bis 3, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1980 (Beilage zum BAnz. Nr. 241 vom 30. Dezember 1980), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. August 1981 (BAnz. Nr. 159 vom 28. August 1981), erhält die Fassung der Anlage*).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

*) *Abgedruckt im Bundesanzeiger 244 vom 31. Dezember 1981.*

Begründung

A. Allgemeines

Die Neufassung der Einfuhrliste wird hauptsächlich durch das ab 1. Januar 1982 in der Bundesrepublik Deutschland geltende Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik notwendig. Dieses Warenverzeichnis beruht auf der Weiterentwicklung des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik der Europäischen Gemeinschaften (NIMEXE).

In materieller Hinsicht bringt die Verordnung Änderungen vorwiegend im Agrar- und Textilbereich, die ihre Grundlage in Rechtsakten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben und eine Anpassung des nationalen Einfuhrrechts erforderlich machen.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

I. Länderlisten

In Übereinstimmung mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften und dem Statistischen Bundesamt werden in den Länderlisten A/B und C einige Bezeichnungen auf den neuesten Stand gebracht.

Zu den einzelnen Länderbezeichnungen werden nunmehr noch die Länderkennziffern (Schlüsselnummern) und -abkürzungen angegeben. Diese zusätzlichen Angaben werden beim Ausfüllen des neu eingeführten Vordruckes E 3 a „Antrag auf Einfuhrgenehmigung — EDV" im Wege der Datenübertragung benötigt.

II. Warenliste

1. Anmerkungen

a) Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse hat die EG mit Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 10. Januar 1976 (ABl. EG Nr. L 20 S. 29) Vermarktungsnormen für bestimmte frische und gekühlte Fische festgelegt. Bei der Einfuhr aus Drittländern in die Gemeinschaft muß die Ware diesen Vermarktungsnormen entsprechen. Die inzwischen in Kraft getretene Durchführungs-Verordnung vom 8. Juli 1980 (BGBl. I S. 916) sieht bei Verstoß gegen diese Normen als Sanktion ein Bußgeld vor. Die Prüfung auf Einhaltung der Normen soll durch stichprobenweise Kontrollen vom Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft vorgenommen werden. Die neue Anmerkung 2 trägt dieser Regelung Rechnung. Bei den entsprechenden Warennummern wird der Anmerkungshinweis „2)" in Spalte 2 eingefügt.

b) Mit Verordnung (EWG) Nr. 2818/81 des Rates vom 29. September 1981 (ABl. EG Nr. L 279 S. 1) sind die vom Internationalen Kakaorat durch Beschluß vom 7. August 1981 festgelegten Wirtschafts- und Kontrollregeln des Internationalen Kakao-Übereinkommens (ICC) von 1980 zu Beginn des Kakaojahres 1981/1982 am 1. Oktober 1981 auf einen nicht begrenzten Zeitraum im vollen Umfang für die EG in Kraft gesetzt worden. In dem ICC 1980 haben sich weltweit eine Vielzahl von Staaten (Kakao-Erzeuger- und -Einfuhrländer) zusammengeschlossen und für den Handel mit Kakao und Kakaoerzeugnissen bestimmte Regelungen vereinbart. Mengenmäßige Ein- und Ausfuhrbeschränkungen sind mit dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nicht verbunden.

   Durch die bei der Ein- und Ausfuhr vorzulegenden Kakao-Zeugnisse, die mit den vom Exekutivdirektorium des ICC zur Verfügung gestellten Kakaomarken versehen werden müssen, ist die Erhebung der in Artikel 35 ICC vorgesehenen Ausgleichsabgabe sichergestellt.

   Durch die 51. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, die 49. Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste und durch Aufnahme einer neuen Anmerkung 17 und Einfügen dieser Anmerkung in Spalte 4 bei den betreffenden Warennummern der Einfuhrliste wird diesen Überwachungsbestimmungen entsprochen.

c) Für die in den Anmerkungen 21, 24 und 36 angeführten älteren Rechtsvorschriften werden die Fundstellen nach den Zitierregeln des § 34 Abs. 3 GGO II angegeben.

d) Auf Grund der Empfehlung Nr. 1997/81/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Juli 1981 (ABl. EG Nr. L 194 S. 20) wurden die durch die Empfehlung Nr. 587/80/EGKS vom 7. März 1980 (ABl. EG Nr. L 65 S. 5) eingeführten Überwachungsmaßnahmen für die Einfuhr bestimmter EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in verschiedenen Drittländern, in die nunmehr Südkorea einbezogen worden ist, um weitere Angaben ergänzt. Bei der Ermittlung der Preise werden noch nähere Angaben zu dem Angebot und der Preisliste erfragt. Für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in und direkter Herkunft aus Brasilien hat die Kommission mit diesem Land ein besonderes Überwachungssystem vereinbart. Die Änderung der Anmerkungen 32 und 33 entspricht dieser neuen Regelung.

e) Auf der Grundlage des multilateralen Textilabkommens hat die EG mit der Tschechoslowakei

ein Textilabkommen abgeschlossen. Das am 18. September 1981 paraphierte Abkommen ist ab sofort anwendbar (vgl. Verordnung [EWG] Nr. 2997/81 der Kommission vom 20. Oktober 1981 zur Änderung der Anhänge der Verordnung [EWG] Nr. 3059/78 des Rates — ABl. EG Nr. L 300/8 vom 21. Oktober 1981). Wie bei den vorausgegangenen Abkommen dieser Art ist auch die Tschechoslowakei gehalten, die im einzelnen festgelegten Exportquoten nicht zu überschreiten und die Einhaltung der Quoten durch Vergabe von Exportlizenzen zu überwachen. Den EG-Mitgliedstaaten obliegt nach innergemeinschaftlichem Recht eine Gegenkontrolle. Die Kontrolle der auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenen Quoten erfolgt durch die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen auf Vorlage der entsprechenden Exportlizenzen.

Durch Berichtigung der Anmerkung 89, Aufhebung der Anmerkung 90, Neufassung der Anmerkungen 98 und 99 und durch Streichen oder Einfügen der betreffenden Anmerkungen in Spalte 4 bei den in Betracht kommenden Warennummern wird diesem Erfordernis entsprochen.

f) Der Text der Anmerkung 90 betr. AmlA-Verfahren gegenüber Staatshandelsländern ohne Textilabkommen und die hierzu bei den in Frage kommenden Warennummern in Spalte 4 angegebenen Anmerkungen werden gestrichen. Die EG hat mit der Tschechoslowakei, dem letzten bedeutenden Textil-Lieferland unter den Staatshandelsländern, ein Textilabkommen abgeschlossen. Die noch bei einigen Kategorien verbliebene Überwachung im AmlA-Verfahren gegenüber den Staatshandelsländern Albanien, Mongolische Volksrepublik, Nordkorea, Sowjetunion und Vietnam ist nicht mehr erforderlich. Das bisherige geringe Einfuhrvolumen aus diesen Ländern in die Bundesrepublik Deutschland rechtfertigt diese Überwachungsmaßnahme nicht mehr. Sollte jedoch im Einzelfall eine Überwachung notwendig werden, so kann diese im Rahmen der bestehenden EG-Regelungen kurzfristig wiedereingeführt werden.

2. Textilkategorien

Die Auflistung der Textilkategorien mit den Warennummern der Einfuhrliste wird teilweise neu gegliedert gemäß Anhang II zu Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3286/80 des Rates vom 4. Dezember 1980 über die Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern (ABl. EG Nr. L 353 S. 1)

Darüber hinaus werden einzelne Warennummern auf Grund von Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ausgetauscht.

3. Warenliste im einzelnen

a) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 348/81 des Rates vom 20. Januar 1981 (ABl. EG Nr. L 39 S. 1) über eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen wird ab 1. Januar 1982 eine Einfuhrgenehmigung eingeführt.

Die in Betracht kommenden Warennummern der Zuständigkeitsbereiche 00 und 06 mußten unterteilt werden und die sich daraus ergebenden untergliederten Warenpositionen betr. Walerzeugnisse wurden in Spalte 4 mit dem Zeichen „—" versehen.

b) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1292/81 der Kommission vom 12. Mai 1981 (ABl. EG Nr. L 129 S. 38) zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Lauch, Auberginen und Zucchini sind für diese Erzeugnisse gemeinsame Qualitätsnormen festgesetzt worden. Der Text der Anmerkung 12) über die zu beachtenden Qualitätsnormen für Obst und Gemüse bei der Gemeinschaftseinfuhr entspricht diesem Erfordernis. Bei zwei Warennummern wurde in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „12)" eingefügt. Eine weitere Warennummer wurde unterteilt und bei der betreffenden untergliederten Warenposition in Spalte 4 der Anmerkungshinweis „12" ausgebracht.

c) Auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2390/81 der Kommission vom 19. August 1981 (ABl. EG Nr. L 234 S. 15) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 818/80 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5) zum Erlaß von Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Zuchtpilzen in Salzlake ist ab 1. Oktober 1981 für jede Einfuhr von mit Essig oder Essigsäure zubereiteten oder haltbar gemachten Zuchtpilzen der Nummer 20.01 des Zolltarifs mit Herkunft aus Drittländern die Vorlage einer Einfuhrlizenz erforderlich. Da dieses Erfordernis nicht für andere Gemüse, Küchenkräuter und Früchte gilt, wurde die Warennummer 2001 809 unterteilt und bei der untergliederten Warenposition „Zuchtpilze" in Spalte 4 das Zeichen „L" eingefügt.

d) Die Einfuhrgenehmigungspflicht wird bei 53 Warennummern, davon 16 im Mineralölbereich, aufgehoben. Es handelt sich dabei um Erzeugnisse, die seit geraumer Zeit in den Ausschreibungen mit laufender Antragstellung (AmlA) aufgeführt und damit de facto liberalisiert sind. Den Anträgen auf Einfuhrgenehmigung wurde bisher unverzüglich und ohne mengenmäßige Beschränkungen entsprochen. Ein Bedürfnis für die Aufrechterhaltung des formellen Genehmigungserfordernisses besteht nicht mehr. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre — und für den Teilbereich Mineralöl auch nach der voraussichtlichen Entwicklung des Weltmarktes — ist nicht zu befürchten, daß die Einfuhr dieser Erzeugnisse in Kürze Schutzmaßnahmen zugunsten der inländischen Wirtschaft erfordern könnte. Notfalls können solche Maßnahmen auch auf der Grundlage des Rechts der Europäischen Gemeinschaft zügig eingeführt werden. Bei den betreffenden Warennummern wurden die Symbole „(−)" und „(+)" in Spalte 4 gestrichen.

e) Mit Verordnung (EWG) Nr. 514/80 der Kommission vom 27. Februar 1980 (ABl. EG Nr. L 58 S. 49) war bei der Einfuhr von bestimmten Polyester-Spinnfäden in die Gemeinschaft eine Überwachungsmaßnahme angeordnet worden. Diese Überwachungsmaßnahme ist gemäß der allgemeinen Vorschrift des Artikels 7 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 926/79 der Kommission

vom 8. Mai 1979 (ABl. EG Nr. L 131 S. 15) am 30. Juni 1981 außer Kraft getreten. Die für die betreffenden Warennummern angeordnete Einfuhrerklärungspflicht gemäß § 28 a AWV ist aufgehoben worden. Die mit Verordnung (EWG) Nr. 925/79 der Kommission vom 8. Mai 1979 (ABl. EG Nr. L 131 S. 1) angeordnete Überwachungsmaßnahme bei der Einfuhr von bestimmten Polyester-Spinnfäden aus der Volksrepublik China bleibt weiterhin bestehen.

f) Nach den Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 2414/81 vom 19. August 1981 (ABl. EG Nr. L 237 S. 6) und Nr. 2890/81 vom 2. Oktober 1981 (ABl. EG Nr. L 286 S. 12) gelten für die Einfuhr von Waren bestimmter Textilkategorien mit Ursprung in Indonesien und Thailand Höchstmengen, deren Einhaltung durch das übliche System der doppelten Kontrolle gewährleistet werden soll. Für die Einfuhr dieser Waren ist daher eine Genehmigung erforderlich. Dies wird durch Einfügen der Anmerkungshinweise „74“ (Indonesien) und „56“ (Thailand) in Spalte 4 bei den betreffenden Warennummern erreicht.

4. Zuständigkeitsbereich im Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

Der Zuständigkeitsbereich 08 — Mineralöl und Gase — liegt, nachdem die Außenstelle des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Hamburg aufgelöst worden ist, beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Eschborn.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838